Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/822/2017	20.10.2017	

Zuständiges Dezernat/Amt: De	ezernat II / Juç	genda	ımt					
Beschlussvorlage	öffentlich	e Sitz	ung					
Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-	Abweichender	
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig	vorschlag	Beschluss (s. beiliegen- des Formblatt	
Jugendhilfeausschuss	14.11.2017							
Ausschuss für Finanzen	21.11.2017							
und Rechnungsprüfung								
Kreisausschuss	28.11.2017							
Kreistag Uckermark	06.12.2017							
Jugendamtes Wenn Kosten entstehen: Kosten 1.000.000,00 €	Produktkonto 36330.5 36340.5 36340.5	33291 33291		Haushaltsj 2017	ahr	Mittel stehe gung	n zur Verfü-	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorsch		L.					
Mittel stehen nur in folgender Höh zur Verfügung:			t					
€								
Beschlussvorschlag: Der Kreistag genehmigt die 1.000.000,00 € im Budget d			ı Auf	wendung	en/Ausz	ahlungen in	ı Höhe von	
gez. i. V. Bernd Brandenburg			gez. Frank Fillbrunn					

Seite 1 von 3 BV/822/2017

Begründung:

Im Ergebnis der Haushaltsüberwachung ist für das Haushaltsjahr 2017 ein erhöhter Zuschussbedarf für das Budget 51 – Jugendamt – in Höhe von voraussichtlich -- 1.000.000,00 € zu erwarten. Dieser ergibt sich aus dem Fallanstieg im Vergleich zur Planung im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige sowie durch die Verpflichtung zur Bereitstellung von geeigneten Inobhutnahmemöglichkeiten von Kindern unter 4 Jahren.

In der Kinder- und Jugendhilfe geht es um den selbstverständlichen Anspruch junger Menschen "auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 SGB VIII). Die Jugendhilfeleistungen knüpfen unmittelbar an der Erziehungs- und Sozialkompetenz der Familien an. Je weniger sich diese im Einzelfall als tragfähig erweist, desto mehr muss diese Kompetenz gefördert, gestützt und notfalls kompensiert werden, muss für ein Kind oder Jugendlichen die sozialstaatliche und verfassungsrechtlich verbürgten Chancengleichheit gewährleistet werden.

Eine Hilfe zur Erziehung wird gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen. Darüber hinaus kann eine Hilfe gemäß § 35a SGB VIII nur gewährt werden, wenn die dafür erforderlichen Gutachten vorliegen sowie eine Beeinträchtigung der öffentlichen Teilhabe gegeben ist.

In folgenden Hilfearten liegen die den Budgetrahmen übersteigenden Kosten hauptsächlich begründet:

Produktkonto 36330.533291

(Hilfen zur Erziehung/Förderung an freie Träger der Jugendhilfe für stationäre Leistungen)

Heimerziehung

Hauptursache der Kostensteigerung ist hier der Fallzahlanstieg um 24 von geplanten 170 auf 194. Verbunden mit einem Fallkostenanstieg wird der Planansatz um 2 Mio. € überschritten.

Produktkonten 36340.533291, 36340.533185

(Eingliederungshilfe, Inobhutnahme, Junge Volljährige/Förderung an freie Träger der Jugendhilfe für stationäre und ambulante Leistungen)

Eingliederungshilfe

Die ambulanten Maßnahmen betreffen z. B. Schulbegleiter und Einzelfallbetreuer, die stationären Maßnahmen beziehen sich auf seelisch behinderte Kinder.

Aufgrund des Fallzahlenanstiegs um 36 von 78 auf 114 wird eine Überschreitung des Planwertes von insgesamt 845 T€ prognostiziert.

Hilfe für junge Volljährige

Aufgrund einer Verdoppelung der Fallzahlen von 10 auf 20 wird eine Kostenüberschreitung von 300 T€ prognostiziert.

Inobhutnahme von Kindern unter 4 Jahren

Die Unterbringung/Inobhutnahme von Kindern unter 4 Jahren wurde in den zurückliegenden Jahren bei Bereitschaftspflegestellen vorgenommen. Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Plätze reichen nicht aus. Aus diesem Grund wurde es erforderlich, dass freie Träger diese Aufgabe, neben den bestehenden Bereitschaftspflegestellen, kompensieren. Dadurch entstehen Kosten im Bereich der Bereitschaftspflege für Kinder unter 4 Jahren in Höhe von 240.000 € für durchschnittlich 10 Fälle pro Monat.

Seite 2 von 3 BV/822/2017

Die dargestellten Kostensteigerungen können zum größten Teil innerhalb des Budgets des Jugendamtes durch positive Effekte bei anderen Leistungen aufgefangen werden. Für die Budgetüberschreitung von 1.000.000,00 € wird die Deckung aus dem Gesamtbudget des Landkreises beantragt.

Seite 3 von 3 BV/822/2017